

BEKANNTMACHUNG

Die nächste Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Gemeinde Kirchhundem findet am **Donnerstag, den 01.02.2024 um 17:30 Uhr in der Aula der Sekundarschule Hundem Lenne, An der Hauptschule 4, 57399 Kirchhundem** statt. Zu dieser Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Tagesordnung:

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Zur Geschäftsordnung
2. Errichtung Flüchtlingsunterkunft auf dem gemeindlichen Grundstück Gemarkung Kirchhundem, Flur 27, Flurstück 1, Schulgelände
Vorlagen-Nr.: 2004/2024
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Beantwortung von Anfragen
 - a) schriftlich
 - b) mündlich
5. Einwohnerfragestunde

II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

5. Anerkennung der Sitzungsniederschrift vom 23.11.2023 – nichtöffentlicher Teil -
6. Personalangelegenheit
Vorlagen-Nr.: 1001/2024
7. Grundstücksangelegenheit
Vorlagen-Nr.: 1002/2024
8. Bericht über nicht ausgeführte Beschlüsse
9. Mitteilungen des Bürgermeisters
 - 9.1 Personalangelegenheit (bzgl. HFA vom 23.11.2023)
10. Beantwortung von Anfragen
 - a) schriftlich
 - b) mündlich

Mit freundlichen Grüßen
Björn Jarosz
Bürgermeister

Fachbereich FB 3 – Gemeindeentwicklung und Bauen
Aktenzeichen 63 40-01/G

Allgemeine Vorlage-Nr. 2004/2024
- öffentliche Sitzung -

Beratungsfolge	Datum	TOP:
Ausschuss für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung	31.01.2024	I. 3
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2024	2
RAT	22.02.2024	

Errichtung Flüchtlingsunterkunft auf dem gemeindlichen Grundstück Gemarkung Kirchhundem, Flur 27, Flurstück 1, Schulgelände

1. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung und Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat, wie folgt zu beschließen:

Der Bürgermeister wird beauftragt, das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage zur Errichtung einer mobilen Flüchtlingsunterkunft auf dem gemeindlichen Grundstück, Gemarkung Kirchhundem, Flur 27, Flur 1, Schulgelände zu erteilen.

2. Sachverhalt/Begründung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem hat zur Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft in einem modularen Unterkunftsgebäude auf dem gemeindlichen Grundstück, Gemarkung Kirchhundem, Flur 27, Flurstück 1 beim Landrat des Kreises Olpe eine Bauvoranfrage gestellt. Aufgrund des bekannten Hacker-Angriffs auf die SIT liegt das Schreiben der Baugenehmigungsbehörde mit der Bitte um Einvernehmenserteilung nach § 36 BauGB der Gemeinde noch nicht vor. Voraussichtlich wird es in den nächsten Tagen per Post zugesandt. Im Verfahren zur Genehmigung von baulichen Anlagen, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, gilt das Einvernehmen abweichend von § 36 Abs. 2, Satz 2 als erteilt, wenn es nicht innerhalb eines Monats verweigert wird.

Das Grundstück ist im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kirchhundem als Sondergebiet „Schule“, dargestellt; darüber hinaus ist der Standortbereich des geplanten Vorhabens für sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen vorgesehen –Schulsportanlage-.

Das Grundstück befindet sich im Bebauungsplangebiet Nr. 9 „Altes Feld“ mit gleichlautenden Festsetzungen.

Planungsrechtlich sind somit grundsätzlich Einrichtungen mit Wohnnutzung auf v. g. Grundstück unzulässig.

§ 246 BauGB beinhaltet Sonderregelungen für den erleichterten Bau von Unterkünften zur Unterbringung von Geflüchteten und Asylbegehrenden. Danach kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 für die auf längstens 3 Jahr zu befristende Errichtung mobiler Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die v. g. Frist von 3 Jahren kann bei Vorliegen der genannten Befreiungsvoraussetzungen um weitere 3 Jahr verlängert werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030.

Von dieser Regelung darf nur Gebrauch gemacht werden, soweit dringend benötigte Unterkünfte im Gebiet der Gemeinde, in der sie entstehen sollen nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können.

Bei der Prüfung der Zulässigkeit einer Befreiung zur Festsetzung der Art der baulichen Nutzung im Rahmen dieser Sonderregelung stellt sich die Frage nach der Gebietsverträglichkeit und der Rücksichtnahme nach § 15 BauNVO. Die im Sondergebiet vorherrschende Nutzungsart (Schule, Sport) wird gestört. Die nachbarschützende Wirkung des Gebots der Würdigung nachbarlicher Belange bemisst sich nach den Grundsätzen des Rücksichtnahmegebots, es kommt also auf die Zumutbarkeit der entstehenden Nachteile durch die Abweichung für den Nachbarn an.

Abzuwägen bleibt daher, ob der Schaffung von Wohnraum für Flüchtlinge auf dem Schulgelände, der Nutzung der Sportanlage durch unsere Schüler der Sekundarschule Vorrang gegeben werden soll/kann.

Im Baugenehmigungsverfahren ist diese Abwägung begründet im Befreiungsantrag gem. § 31 BauGB seitens des Bauherrn darzulegen.

Im Rahmen dieses Abwägungs- bzw. Ermessensspielraums ist über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur vorliegenden Bauvoranfrage zu entscheiden.

Gemäß der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde ist diese Vorlage auch zur Vorberatung dem Haupt- und Finanzausschuss und zur Entscheidung dem Rat der Gemeinde Kirchhundem vorzulegen, da es sich um eine gemeindliche Grundstücks- bzw. Liegenschaftsangelegenheit handelt.

3. Finanzielle Auswirkungen:

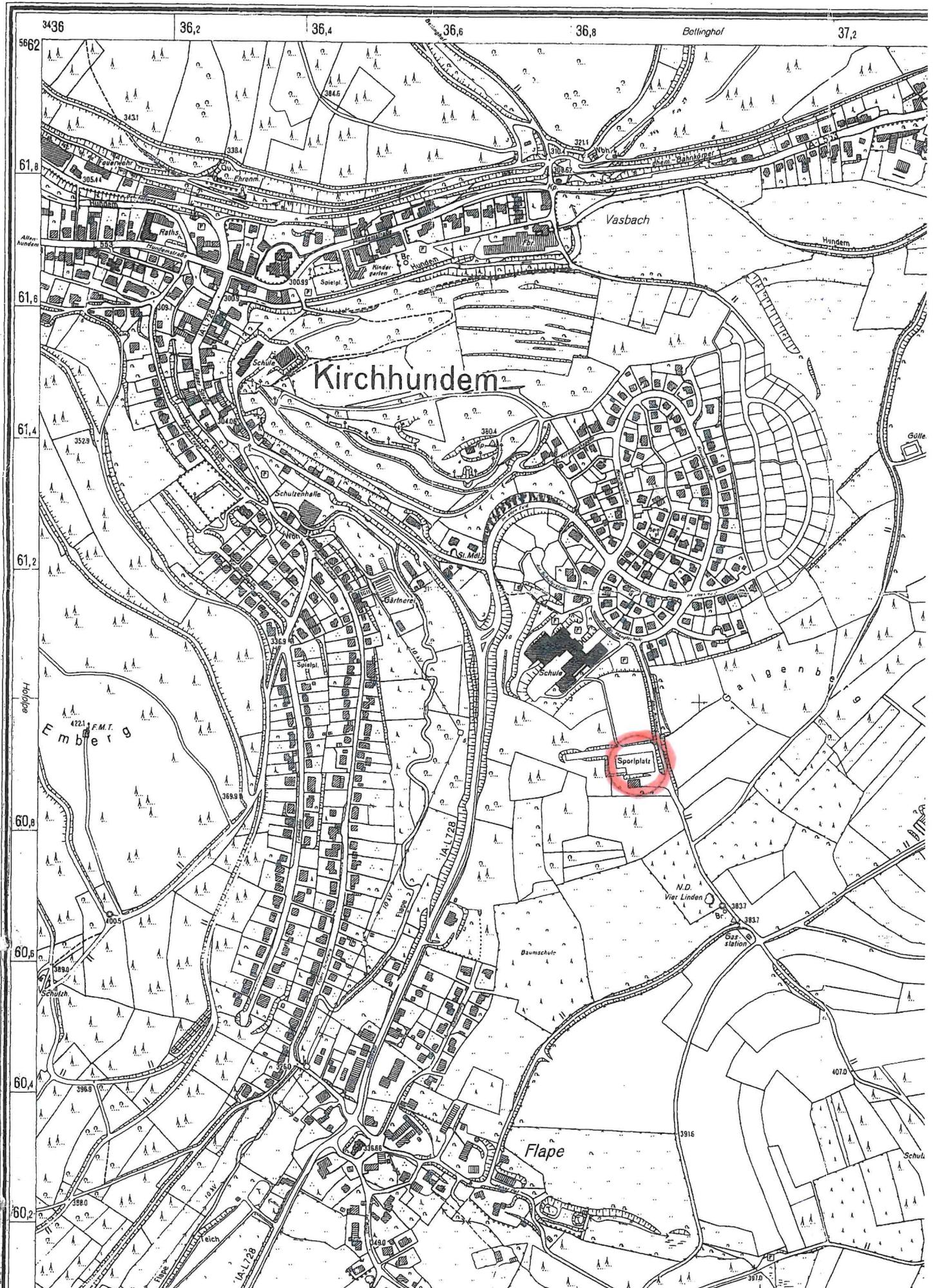
Welche finanziellen Auswirkungen diese Baumaßnahme hat, ist zurzeit noch nicht bekannt. Eine Kostenaufstellung liegt den Unterlagen der Bauvoranfrage nicht bei.

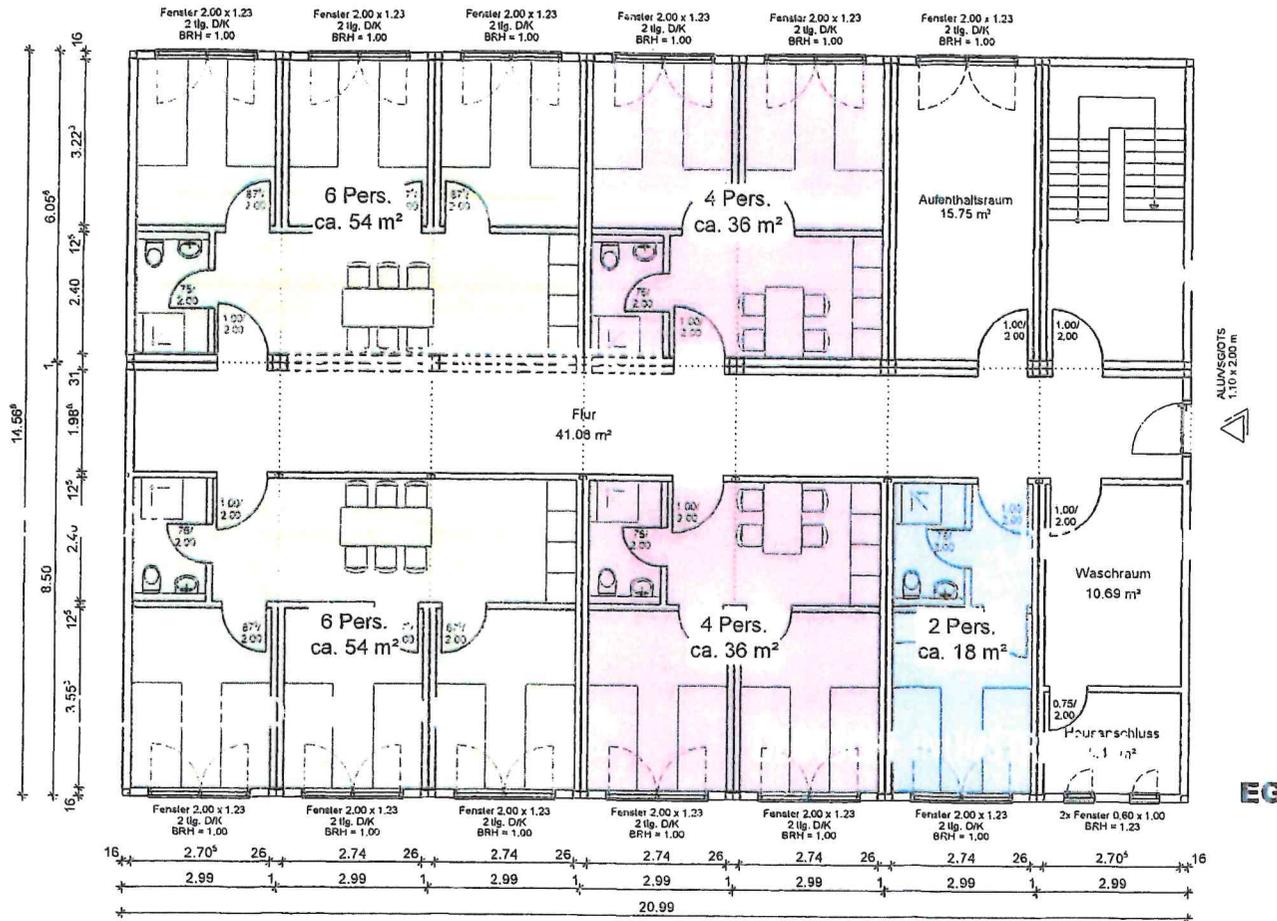


Björn Jarosz
Bürgermeister

Anlagen:

Auszug aus der Deutschen Grundkarte
Grundriss EG und OG
Ansicht





Flüchtlingsunterkunft
 44 Plätze in einem
 modularen Unterakunftsgebäude

Bauherr: Gemeinde Kirchhundem
 Hundemstrasse 35
 57399 Kirchhundem

Kirchhundem den 02.08.2023

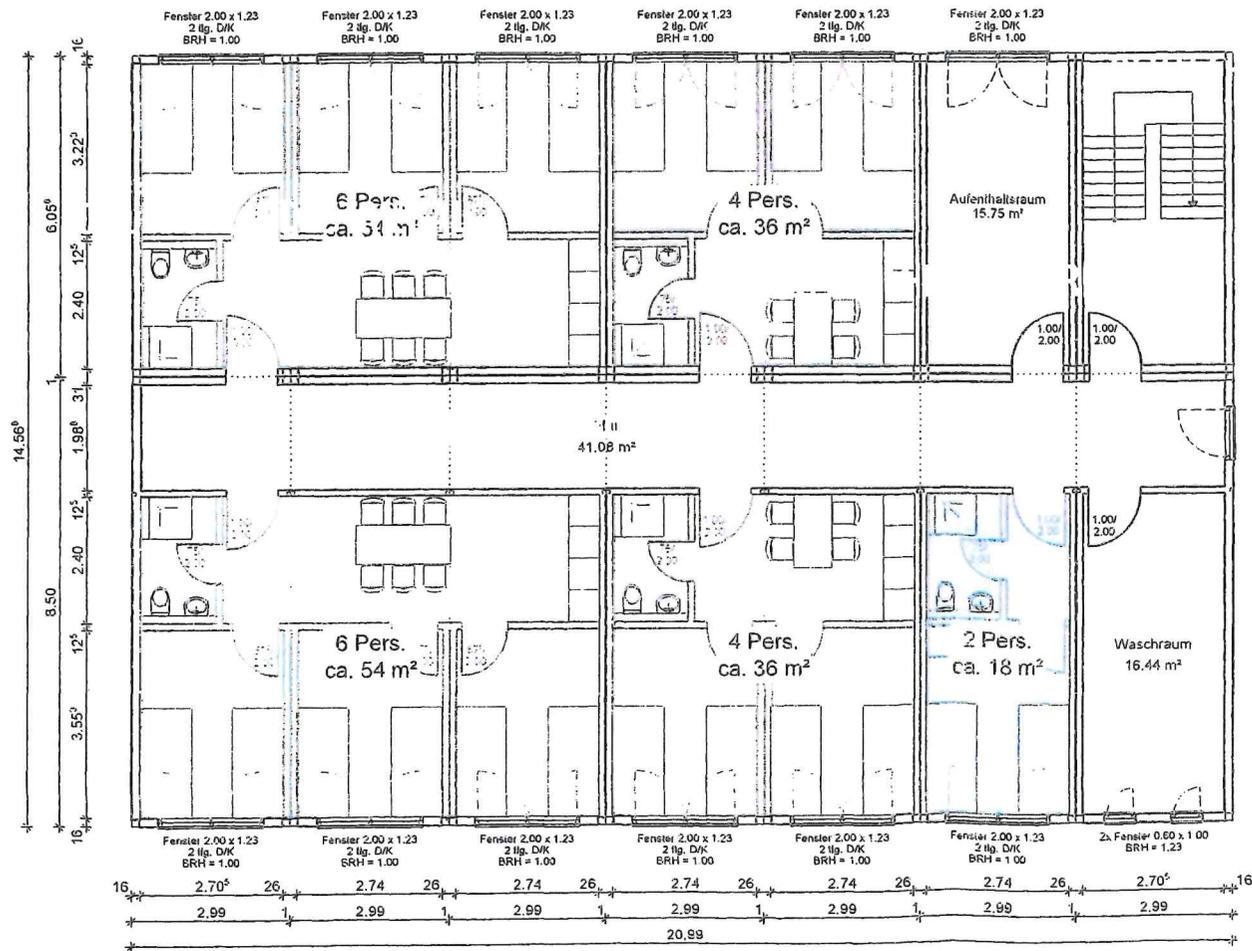
Der Bauherr:.....

Der Architekt:.....

EG

[Handwritten signature]
 GEM. KIRCHHUNDEM
 HUNDEMSTRASSE 35
 57399 KIRCHHUNDEM

[Handwritten signature]



Flüchtlingsunterkunft

44 Plätze in einem
modularen Unterakunftsgebäude

Bauherr: Gemeinde Kirchhundem
Hundemstrasse 35
57399 Kirchhundem

Kirchhundem den 02.08.2023

Der Bauherr:.....

Der Architekt:.....

Georg Kuhl
Architekt

OG

